



Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 621. (2) Nr. 5754.

C i r c u l a r e

des k. k. kaiserlichen Guberniums. — Wodurch in Krain mit Bezug auf das allerhöchste Straßenbau-Patent vom 17. März 1778 die Vorschriften wegen Reinhaltung der Seiten-Gräben bei den Ararial-Strassen und wegen Freilassung des Terrains neben diesen Strassen auf eine angemessene Entfernung erneuert werden. — Die Vorschriften des allerhöchsten Straßenbau-Patentes vom 17. März 1778 wegen Reinhaltung der Straßengräben und Freilassung des Terrains neben der Straße auf eine angemessene Entfernung, scheinen in Krain in Vergessenheit gerathen zu seyn, dahin und wieder die Besitzer der neben der Straße liegenden Gebäude und Grundstücke die Befolgung derselben außer Acht lassen. Die diesfälligen Vorschriften werden daher zur genauesten Darnachachtung mit Folgendem erneuert: — 1.) Zäune, Hecken oder Verplankungen müssen hinter die Straßengräben gesetzt seyn. — 2.) Die Straßen dürfen durch Einackerrung, Verschüttung der Gräben, oder durch nach und nach erfolgende Vorrückung der Einfriedigungsmittel nicht geschmälert, und müssen dort, wo dieß etwa geschehen seyn sollte, auf ihre vormalige Breite erweitert werden. — 3.) Niemand darf in die Seitengräben oder Kanäle der Straßen Holz, Steine, Mist, Erde oder was immer sonst für ein Materiale legen, werfen oder schütten, und eben so wenig Vorkehrungen treffen, um das Wasser auf Wiesen oder auf andere Orte zu leiten. Ingleichen ist verbotzen, die Straßengräben zu beschädigen, Vieh in denselben zu weiden, die Seitengeländer wegzunehmen, oder schadhast zu machen. — 4.) Diejenigen, welche von der Straße auf ihre Felder oder sonstige Besitzungen fahren, oder Vieh treiben, sind verpflichtet über den Straßengraben eine solche Brückung auf eigene Kosten anzulegen und zu er-

halten, durch welche dem Graben an seiner Breite nichts benommen, und auch sonst kein Schade verursacht wird. — 5.) Der Abfluß aus den Seitengräben darf von Niemand verstopft werden, und jeder Eigenthümer ist verbunden, die Herstellung der erforderlichen Rinnmale zur Ableitung des Wassers und Schlammes aus den Seitengräben geschehen zu lassen. — 6.) An jenen Stellen, wo Hausfelder längs der Straße liegen, und keine Verzäunung dazwischen besteht, müssen die Vorhäupter der Felder wenigstens drei Klafter breit in die Quere gepflügt und geeget werden. — 7.) In der Entfernung von zwei Klaftern von dem Rande der Straße darf kein Baum von was immer für einer Gattung neu gepflanzt werden, und alle Bäume, welche sich innerhalb dieser Distanz bereits befinden, sind umzuhauen und wegzuschaffen, mit Ausnahme der Obstbäume, welche, wenn sie doch drei Schuh von dem Rande der Straße entfernt stehen, nicht umgehauen, sondern nur an der Seite der Straße, jedoch nie im Frühjahr oder Sommer, sondern nur im Spätherbste oder Winter abgeästet werden sollen. — Zäune, Hecken und Verplankungen dürfen zwar nur Eine Klafter von dem Straßenrande entfernt stehen, allein sie dürfen nie höher als fünf Schuh seyn, einzelne Stauden sind aber auf die erwähnte Distanz von zwei Klafter ganz auszurotten. — 8.) Was immer für Gebäude dürfen ohne eine hiezu eigends erhaltene Bewilligung nur in der Entfernung zweier Klafter von der Straße aufgeführt werden. Ebenso ist es verbotzen, die Dächer bestehender Gebäude in der Art vorspringen zu machen, daß der vorgedachte Raum, der zwischen der Straße und dem Gebäude frei zu bleiben hat, zum Theil oder ganz bedeckt werde. — Alle Dachvorsprünge der erwähnten Art, welche nicht zur Bedeckung der Gebäude, sondern lediglich um Wagen oder Güter unterstellen zu können, hergestellt wurden, sind wegzuschaffen. — 9.) Wasserleitungen,

Ausgüsse von den Häusern und Ausflüsse aus Sträßen, Dunggruben und Lacken über oder neben der Straße werden nicht geduldet, sondern müssen beseitiget, oder sonst abgestellt werden, und — 10.) darf ein Unrath, so wie zur Winterszeit der Schnee, und zwar dieser um daselbst liegen zu bleiben, aus oder von den Häusern auf die Straße nicht geworfen werden, und bei den Wirthshäusern soll, wo immer möglich, die Fütterung des Viehes neben und nicht auf der Straße Statt finden, wo aber dieß unthunlich ist, dort sind die Wirthe verpflichtet, den von ihren Häusern entstandenen Unrath täglich abräumen, und auf die Seite schaffen zu lassen, und ebenso ist der Eigenthümer eines Gebäudes, von dessen Beschattung der Schnee auf die Straße abgescnauft, oder aus demselben auf solche herausgeworfen wurde, verbunden, die sogleiche Wegschaffung des Schnees auf eigene Kosten zu besorgen. — In Betreff der genauen Befolgung aller dieser Vorschriften wird aber erinnert, daß, wenn denselben eine Parthei selbst über Ermahnung von Seite des Straßenbau- Personales nicht nachkommen sollte, dieses Personale angewiesen sei, sich zur gehörigen Abhilfe und wegen der allfälligen Entschädigung für den der Straße zugefügten Schaden an die politische Obrigkeit zu verwenden, deren Obliegenheit es sein wird, den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und darüber zu erkennen. — Laibach am 29. März 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welssberg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Joseph Wagner,
k. k. Gubernial-Rath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 602. (3) Nr. 3060.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Maria Janzhar, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 24. v. M. zu Stein verstorbenen Ercurator, Georg Prunner, die Tagsetzung auf den 16. k. M., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 3. Mai 1834.

Z. 603. (3) Nr. 3174.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Geiuch des Johann Kofel von Neumarkt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der angeblich im Jahre 1811 verbrannten, über das an die Landes-Operations-casse, sub Jour. Artikel Nr. 407, bezahlte Darlehen von 50 fl., auf Namen des Bittstellers ausgestellten 6 o/o Domesticall-Obligationen, ddo. 6. October 1809, Nr. 845, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Domesticall-Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Johann Kofel, die obgedachte Domesticall-Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 6. Mai 1834.

Ämthliche Verlautbarungen.
Z. 627 (2) Nr. 133.

Strassen- Licitations- Verlautbarung.

Zu Folge löbl. k. k. Landesbau- Directions-Verordnung vom 17. v. M., Z. 1284, hat die hohe Landesstelle mit Decret vom 9. v. M., Z. 9122, die in Antrag gebrachte Regulirung der Klagenfurter Straße nächst der neuen Welt zu genehmigen und zu befehlen geruhet, diese Baute im Licitationswege in Ausführung zu bringen. — Die dießfällige Minuendo-Versteigerung, wobei:

Das Maurer-Materiale mit	108 fl. 20 kr.
Die Steinmeh- Arbeit mit	59 „ 12 „
Das Zimmermanns-Materiale	
samt Arbeit zusammen mit	34 „ 40 „
Die Maurer- und Handlanger- Arbeit mit	127 „ 17 „

somit der ganze Bau mit 329 fl. 29 kr. wird ausgerufen werden, wird am 4. Juni d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei der löbl. Bezirksobrigkeit Umgebung Laibachs abgehalten werden, wozu alle Lieferungs- und Unternehmungslustigen mit dem Bemerkn höchlichst eingeladen werden, daß die Baudevisé so wie auch die Licitationsbedingungen bei genannter löbl. Bezirksobrigkeit und bei diesem Strassen-Commissariate in denen gewöhnlich-

chen Amtskunden zu Jedermanns Einsicht bereit liegen, daß hiermit auch der Bauplan eingesehen werden kann, und daß allfällige schriftliche versiegelte Offerte längstens bis am Licitationstage vor Abschluß des Protocolls einlangen, und mit der gehörigen Sicherstellung versehen sein müssen. — K. K. Straßenbau-Commissariat. Laibach am 21. Mai 1834.

Z. 623. (2) Nr. 7239.
Zehent-Verpachtung.

Vermög höherer Bewilligung werden am **23. Juni 1834**, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in der Amtskanzlei der k. k. Religions-, Fonds- Herrschaft Sittich die Garben-, Jugend-, Sack- und Erdäpfel-Zehente von nachstehenden Gemeinden, als: Korenitka, Saborst, St. Jrgen und Breg, Zesta, Großgabr, Gumbühl, Artshavass, Verchpolle, Sittich, Hrib, Goreinverch, Bresovitz et Sellan, auf sechs Jahre, nämlich: seit 1. November 1833, bis hin 1839, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen, die Zehentholden aber erinnert werden, vor dem zustehenden Einstandsrechte, entweder sogleich bei der Versteigerung, oder binnen der nächsten sechs Tage so gewiß Gebrauch zu machen, als die Zehente widrigens dem bei der Versteigerung verbliebenen Meißbiether in Pacht überlassen würden. — K. K. Verwaltungs-, Amt Sittich am 20. Mai 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 618. (2) Nr. 97.

E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte Feisenberg haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft des den 14. Jänner 1834 verstorbenen Herrschaft Weirleoberger Dalbhübler, Martin Stebe von Sadrouschitz, einen Erbschaftspruch zu machen v. rmeinen, solchen binnen einem Jahre und 45 Tagen, von heute an so gewiß hierorts anzubringen, widrigens das Verlassenschafts-Geschäft zwischen den Erscheinenten nach der Ordnung ausgemacht, und der Verloshenen aus den im Meidenden eingantwortet werden würde, denen er nach dem Gesetze gebührt.

Bezirksgericht Feisenberg am 25. Jänner 1834.

Z. 620. (2) Nr. 707.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird den unbekannt wo abwesenden Maria Josepha Krail, geb. Schigan, Andre Schigan, Franziska Novak, Theresia Lukantschitsch, dann Anton Schigan, und ihren allfälligen ebenfalls unbekannteten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben Johann Petritsch von Stein, die

Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des vom Johann Bapt. Schigan in seinem Testamente, ddo. 30. Mai 1787, der Maria Josepha Krail, gebornen Schigan, §. 6, mit 2000 fl., dem Andreas Schigan, der Franziska Novak und der Theresia Lukantschitsch, §. 8, mit 300 fl., und endlich dem Anton Schigan, §. 7, mit 31 fl. zugebachten, und auf das in der Stadt Stein liegende, darhin, sub Urb. Nr. 12, Rectif. Nr. 11 dienstbare Haus sammt Garten, und auf den, dem Baumeisteramte Stein, sub Urb. Nr. 112, Rectif. Nr. 96, dienstbaren Garten, unterm 23. Juni 1799 intabulirten Legate, und sobin um Anordnung einer Tagelagung, welche auf den 6. August d. J., früh 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte angeordnet worden ist, gebeten.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt der Maria Josepha Schigan, des Andreas Schigan, der Franziska Novak und Theresia Lukantschitsch, dann des Anton Schigan und deren allfälligen Erben unbekannt ist, sie auch vielleicht in den k. k. Erblanden nicht anwesend sind, so hat selbes zur Vertheidigung deren Rechte den Hof- und Gerichtsadvocaten, Dr. Blasius Grobath, mit welchem die angebrachten Rechtsachen nach der bestehenden a. G. D. werden ausgetragen werden, aufgestellt.

Maria Josepha Krail, geborne Schigan, Andreas Schigan, Franziska Novak und Theresia Lukantschitsch, dann Anton Schigan und deren allfällige Erben, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Vertreter, Hrn. Dr. Blasius Grobath, ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch selbst sich einen andern Sachwalter bestellen und anher bekannt machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einschreiten mögen, als sie sich widrigens die aus dieser Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würden.

Vereintes Bezirksgericht Münkendorf den 6. Mai 1834.

Z. 614. (3) Nr. 2856.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Rupertsböh zu Neustadt wird über Ansuchen der Eheleute Franz Seraphin und Josepha Werm von Neustadt, de presentato 11. November 1833, §. 2856, bekannt gemacht: Es habe in die Amortisirung nachstehender, auf ihren zur löblichen Stadtkunst Neustadt, sub Rectifications-Nr. 111, 13, 32, 39, 164, 201, 265, 15, 14, 58 et 256, unterstehenden Häusern und Grundstücken intabulirter Forderungen und Cautionen gewilliget, als:

- a) des Heirathsvertrages der Rotharina Rottinger, ddo. 23. November 1772, intabulirt am 10. Juni 1779, mit ihrem Zubringen pr. 77 fl. auf das Haus sub Rectif. Nr. 111;
- b) des Urtheils ddo. Loitsch 30. April, und intabulirt unterm 11. Juli 1785, zu Gunsten der Frau Elisabeth Dietrich von Laibach, mit 1000 fl. auf dem Hause sub Rectif. Nr. 15, dann den Grundstücken sub Rectif. Nr. 32, 39, 164, 258 et 265;
- c) des Cautionsinstrumentes, ddo. Neustadt

30. April, und intabulirt zu Gunsten des I. P. Bantalantes zu Laibach unterm 5. Mai 1787, Nr. 225 fl. auf obengenanntes Haus und Grundstücke;

d.) der Schuldobligation des Mathias Lubner, gewesenen Kampelmacher allhier, ddo. 24. August 1795, und intabulirt unterm nämlichen Dato auf das Haus sub Rectif. Nr. 15, dann die Grundstücke, sub Rectif. Nr. 14, 58 et 256, mit 100 fl.;

e.) der Schuldobligation, lautend an den Nämlichen, ddo. 18. April, und intabulirt auf eben diese Realitäten unterm 2. Mai 1796, mit 50 fl.; und endlich

f.) des Schuldbriefes der Josepha Gaber, ddo. 13. December 1797, und intabulirt unterm 13. Jänner 1798, auf dieses nämliche Haus und Grundstücke, mit 100 fl.

Daher werden alle Jene, die auf diese Obligationen und Forderungen Ansprüche zu machen gedenken, erinnert ihr Recht darauf binnen einem Jahre und 45 Tagen so gewiß darzutun, widrigens sie nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und besagte Obligationen und Urkunden für null und nichtig erklärt werden würden.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 16. Mai 1834.

3. 617. (2)

Edictal - Vorladung

Nr. 336.

fämmtlicher aus dem Bezirke Savenstein im Neustädter Kreise, bei der im Jahre 1834 Statt gebabten Militärstellung flüchtig gewordenen und unwissend wo befindlichen Burschen.

Post-Nr.	Der Vorgerufenen Name	Pfarr	Geburtsort	Geburts-Jahr	Haus-Nr.	Anmerkung
1	Blas Wodisseg	Savenstein	Gimpl	1814	18	ohne Paß abwesend
2	Paul Etsch	Ratschach	Podtrai	"	40	auf den Uffentplatz nicht erschienen
3	Andre Pototschnig	dto.	Dobrava	"	1	ohne Paß abwesend
4	Anton Marinkovitsch	dto.	Ratschach	"	35	dto.
5	Matthias Gutsche	Savenstein	Bersch	1813	2	dto.
6	Joseph Pecho	Ratschach	Ratschach	"	14	mit veralt. Wanderbuch abwesend
7	Joseph Klanschet	S. Johann	Erednit	"	6	flüchtig ohne Paß
8	Bartholmä Kepsche	dto.	Duor	"	32	vom Uffentplatz entwichen
9	Johann Silli	Ratschach	Ratschach	"	60	ohne Paß abwesend
10	Johann Ermann	S. Johann	Zeroug	"	10	flüchtig ohne Paß
11	Matth. Schimonitschitsch	Ratschach	Prapretno	"	2	ohne Paß abwesend
12	Martin Markovitsch	S. Johann	Erednit	"	3	dto.
13	Johann Petsche	dto.	Podworsk	"	10	dto.
14	Matthias Zesnit	Ratschach	Podtrai	1812	31	flüchtig dto.
15	Martin Koritnik	dto.	Gorelje	"	1	dto.
16	Thomas Rus	dto.	Podtrai	"	32	dto.
17	Blas Koluscha	dto.	Siebenel	"	2	dto.
18	Matthias Wofu	S. Johann	Tablanya	1811	20	Mit dto. abwesend
19	Blas Meschnar	Ratschach	Siebenel	"	11	flüchtig dto.
20	Georg Sottler	dto.	Rudnavah	"	1	seit 1830 ohne Paß abwesend
21	Michael Koritnik	dto.	Podtrai	"	24	flüchtig ohne Paß
22	Simon Wodenik	dto.	dto.	"	10	dto.
23	Franz Piffeg	Savenstein	Obersavenstein	"	30	dto.
24	Andre Martintschitsch	S. Johann	Steingrab	"	12	dto.
25	Carl Rosina	Ratschach	Ratschach	"	52	mit Wanderbuch abwesend

Diese werden erinnert, binnen vier Monaten vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Provinzial-Zeitungsblätter vor dieser Bezirksobrigkeit so gewiß zu erscheinen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigens sie nach Verlauf dieser Frist als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Savenstein am 15. Mai 1834.

3. 624. (2)

In einem zwei Stunden von Laibach entfernten Schlosse, das in der schönsten und gesunden Gegend steht, sind für diesen Sommer für anständige Partheien zwei Quar-

tiere, wovon eins aus vier Zimmern und Küche, das andere aus vier Zimmern, Saal und Küche nebst andern Gemächlichkeiten besteht, zu vermietthen.

Des Mehreren wegen wird das Zeitungs-Comptoir die nöthige Auskunft ertheilen.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 637. (1) Nr. 8329.

K u n d m a c h u n g

über die Privatwaaren = Bezeichnung. — In Folge des hohen Hofkammer-Decretes vom 25. Februar 1834, Z. 31897. — Das Commercial-Stampelpotent vom 8. November 1792 §. 3 verordnete, daß alle Fabriken und einzelnen Fabrikanten, Meisterschaften und Zünfte, welche Waaren von neuen Gattungen, die der Commercial-Waarenstämplung unterliegen, verfertigen, verpflichtet seien, ihre Fabriken- oder Meisterzeichen auf alle erzeugten Waaren zu setzen. — Mit dem, zu Folge allerhöchster Anordnung allgemein kund gemachten Hofdecrete vom 23. August 1796 §§. 8 und 9 (Pol. Gesefh. Band 9. S. 37) wurde noch insbesondere festgesetzt, daß jede Fabrik und jeder befugte Drucker ihr Fabriks- und Meisterzeichen nebst dem Orte ihrer Werkstätte festfärbig auf beide Kannten ihrer Druckwaaren aufzudrucken haben, und daß, wenn eine Fabrik oder ein befugter Drucker auf fremde Waaren ihr Zeichen aufdruckte, dieselben als Verfälscher nach den, über die Verfälschung des Stämpels bestimmten Strafen zu behandeln seien. — Diese Bestimmungen werden in Gemäßheit einer Anordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer mit dem Besatze in Erinnerung gebracht, daß die angeordnete Bezeichnung eine Bedingung ausmacht, ohne welche in den Fällen, in denen die Partheien zur Ausweisung des Bezuges oder Ursprunges der Waaren verpflichtet sind, diese Nachweisung nicht als erfüllt zu betrachten ist. — Vom k. k. illyrischen Gubernium, Laibach am 3. Mai 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes- Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Bessel,
k. k. Gubernialrath.

Z. 638. (1) Nr. 9987/1543.

V e r l a u t b a r u n g.

Durch den zu Ende des laufenden Schuljahres erfolgenden Austritt des Bögling, Richard Baron Lazarini, aus der k. k. Theresianischen Ritter- Akademie kommt ein von Schwabenburgischer Stiftungs- Platz in Erledigung; worauf unter gleichen Verhältnissen vorzugsweise Jünglinge aus den Familien des

(Z. Amts-Blatt Nr. 63. D. 27. Mai 1834.)

kraimischen Adels Anspruch haben, die sich in einem Lebensalter zwischen acht und zwölf Jahren befinden. — Jene Aeltern oder Vormünder, welche sich um diesen Stiftplatz für ihre dazu geeigneten Söhne oder Pflegebefohlenen zu bewerben wünschen, haben ihre diesfälligen Gesuche bis Ende Juni l. J., bei der kraisnisch- ständisch verordneten Stelle zu Laibach, welcher das Präsentationsrecht zusteht zu überreichen, und diese Gesuche mit dem Taufscheine, den Schulzeugnissen, dem Pocken- oder Impfungs- Zeugnisse, so wie mit dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit und einen geraden Körperbau, und endlich mit den Beweisen über die Familien- und Vermögens-Verhältnisse des betreffenden Jünglings zu belegen. — Uebrigens wird sich rückfichtlich der sonstigen Erfordernisse zur Aufnahme in die Theresianische Ritter- Akademie auf die gedruckte Gubernial- Currende vom 2. December 1820, Z. 15080, berufen.

Laibach am 18. Mai 1834.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 633. (1) Nr. 986.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zugleich Criminalgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Lieferung von 6 Mänteln, 6 Paar Stiefelhosen, 6 Röckeln sammt Leibeln, dann 6 Hüten, 6 Paar Stiefeln, ferner für die ganze Doppelung von 6 Paar Stiefeln die Minuendo-Licitations-Tagssatzung auf den 27. Juni 1834, Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte im Sitticher Hofe, am hiesigen alten Markte, werde abgehalten werden.

Hiezu werden Lieferungslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß die Licitationsbedingungen und die Tuchmuster beim dieslandrechtlichen Expedite eingesehen werden können.

Laibach am 17. Mai 1834.

Ämliche Verlautbarungen.
Z. 635. (1) ad Nr. 7136.

K u n d m a c h u n g.

In Folge Bewilligung der löblichen k. k. Cameral- Bezirks- Verwaltung vom 21. Mai 1834, Nr. 7136, wird die versteigerungsweise Verpachtung der, in den Pfarren Landkras, heil. Kreuz, St. Barthelma, Arad, Wutischka, Zirkle und St. Konzian befindlichen Staatsherrschaft Landstraßer Jugend- und Weinzehente, dann Bergrechte und Zinsweine am 16. Juni 1834, Vormittags von 8 bis

12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1834 bis Ende October 1840, in der hiesigen Amtskanzlei abgehalten werden; wozu die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse täglich hierorts eingesehen werden können. — Uebrigens werden die Zehentholden aufgefordert, ihr gesetzliches Einstandsrecht

entweder gleich bei der Versteigerung, oder innerhalb des gesetzlichen Präclustertermineß von sechs Tagen nach derselben um so gewisser geltend zu machen, als späterhin darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Pachtübergabe der Zehente an die bei der Licitation verbliebenen Meistbiether eingeleitet werden wird. — K. K. Verwaltungsamt Landstraß am 21. Mai 1834.

Z. 628. (1) Z. 8248/1576 Z. M.
R u n d s a c h u n g.

Zur provisorischen Besetzung der nachstehenden Dienstposten bei den an der neuen Zoll-Linie gegen Istrien zu errichtenden Zoll-

ämtern, wird in Folge hoher Hofkammerbeschlusses vom 1. d. M., Z. 17655/1683, der Concurß hiermit eröffnet, und die Compensationsfrist bis Ende Juni d. J., festgesetzt.

Im Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Bezirk	Benennung, Standort und Eigenschaft des Amtes.		Benennung der Dienststellen	Besoldung oder Löhnung		
	fl.	fr.		fl.	fr.	
Triest	Metallig Gränzzollamt		Einnehmer	400	—	
			cont. Amtschreib.	300	—	
			1 Local-Aufseher	150	—	
	detto	Mune	detto	Einnehmer	300	—
	detto	Gollatz	detto	1 Local-Aufseher	150	—
	detto	Ezernikal	detto	Einnehmer	400	—
	detto	Lakotischje	detto	1 Local-Aufseher	150	—
detto	Katenara	Volletantenamt	Einnehmer	400	—	
			1 Local-Aufseher	150	—	
			Volletant	300	—	
			1 Local-Aufseher	150	—	

Mit einer jeden dieser Dienststellen ist der Genuss einer freien Wohnung verbunden, für den Fall jedoch, daß ein Local-Aufseher mit einer Natural-Wohnung nicht betheilt werden könnte, wird demselben das Quartiergeld jährlich 12 fl. flüssig gemacht. — Diejenigen, welche um den einen oder den andern der vorbenannten Dienstposten einschreiten wollen, haben das gehörig documentirte Gesuch im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Triest zu überreichen, und sich darin über ihren Stand, das Lebensalter, die wissenschaftliche Vorbildung, die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, dann insofern es sich um Einnehmer, oder controllirende Beamten, Stels-

len handelt, über die Kenntniß im Casse-Rechnungs- und Untersuchungsfache, und die Fähigkeit zur vorschriftmäßigen Leistung einer, dem jährlichen Besoldungsbetrage gleichkommenden Caution, bei der Bewerbung aber um einen Local-Aufsehersposten über einen gesunden und rüstigen Körperbau, dann über die Kenntniß im Lesen und Schreiben gehörig auszuweisen. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Laibach am 17. Mai 1834.

Georg Ritter v. Suggenthal,
k. k. Hofrath und illyrischer Cameral-Bezirks-Administrator.
Ludwig Vavelsch,
k. k. Cameralrath.

Z. 636. (1) Nr. 7139.

R u n d m a c h u n g.

In Folge Bewilligung der löbl. k. k. Cas-
mereal-Bezirks-Verwaltung, ddo. 6. Mai
l. J., Nr. 4346, wird die versteigerungsweise
Verpachtung der, der Staatsherrschaft Pleis-
terjach gehörigen Weingehente, Bergrechte und
Zinswein, dann Jugend-, Sack-, Garben-
und Erdäpfelgehente auf sechs nacheinanderfol-
gende Jahre, nämlich: vom 1. November
1834 bis letzten October 1840, an den nach-
stehenden Tagen und Orten in kleinen Abthei-
lungen, und allenfalls auch pfarreweise abge-
halten werden, nämlich: am 25. Juni l. J.
Vor- und Nachmittags bei dem Ortsrichter
im Orte St. Kanjian, von den Pfarren St.
Kanjian, St. Margarethen und St. Peter;
am 27. Juni l. J. Vormittags von 8 — 12
Uhr, bei dem Ortsrichter im Orte Neudegg
von den Pfarren Neudegg, heil. Dreifaltig-
keit und Nassenfus; am 27. Juni l. J. Nach-
mittags von 2 — 6 Uhr bei der löblichen Be-
zirksobrigkeit Treffen von der Pfarr Döber-
nigg; am 2. Juli l. J. Vormittags von 8 —
12 Uhr, bei der löbl. Bezirksobrigkeit Seisen-
berg von der Pfarr Seisenberg, und allenfalls
auch Döbernigg; am 4. Juli l. J. Vor- und
Nachmittags in der Amtskanzlei zu Landstraf
von den Pfarren St. Barthlma, heil. Kreuz,
Wutschka, Arch und Planina. — Wozu die
Pachtlustigen mit dem Beisaze eingeladen wer-
den, daß die Pachtbedingungen täglich hierorts
eingesehen werden können. — Uebrigens wer-
den die Zehentholden aufgefordert, ihr gesetzli-
ches Einstandsrecht entweder gleich bei der Ver-
steigerung, oder innerhalb des gesetzlichen Prä-
clusivtermins von sechs Tagen, nach derselben
um so gewisser geltend zu machen, als später-
hin darauf keine Rücksicht mehr genommen,
sondern die Pachtübergabe der Zehente an die
bei der Licitation verbliebenen Meistbieter ein-
geseitet werden wird. — K. K. Verwaltungs-
amt Landstraf am 14. Mai 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 632. (1) Nr. 2227.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münk-
endorf wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über
Ansuchen des Hrn. Dr. Joseph Orel, die executive
Teilbietung der, der Stadt Stein, sub Rectif.
Nr. 18, in recognitione domini, dienftbaren,
in der Stadt Stein am Stubhache liegenden,
gerichtlich auf 298 fl. 40 kr. geschätzten Bedererwerk-
statt des Thomas Primoschitsch, wegen mit Ur-
theil, ddo. 12. Juni 1833, Nr. 1009, behauptet
ter 164 fl. 3 1/2 kr. Zinsen sammt Anhang, dann

die freiwillige Veräußerung des eben dahin, sub
Rectif. Nr. 69, dienftbaren, ehedem ebenfalls dem
Thomas Primoschitsch gehörigen, auf 307 fl. be-
theuerten Bederer-Hauses in Stein bewilliget, und
die Bornahme derselben auf den 19. Juni, 19.
Juli und 21. August 1834, jederzeit zu den ge-
wöhnlichen Amtsstunden in Loco Stein in der
erquirten Werkstatt mit dem Beisaze anberaumt
worden. daß diese Werkstatt bei der dritten Tag-
sagung, wenn sie bei der ersten oder zweiten nicht
wenigstens um den Schätzungswert an Mann ge-
bracht werden könnte, auch darunter zugeschlagen
werden würde. Dessen werden die Kauflustigen
mit dem Beisaze verständigt, daß sie die Licita-
tionsbedingungen, den Grundbuch-Extract und die
Schätzung täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden
hierorts einsehen können.

Bezirksgericht Munkendorf den 22. April 1834.

Z. 631. (1)

Wohnung zu vermieten.

Im Hause Nr. 192, am Raan, ist der
ganze zweite Stock, bestehend in sechs schönen
und geräumigen Zimmern, einer Küche,
Speisegewölbe mit dem dazu gehörigen Kell-
ler, Holzlege und einer Dachkammer zu nächst-
künftiger Michaeli-Zeit zu vermieten, und
sollte es einer Parthei zusagen, so kann auch
ein Stall auf zwei Pferde beigegeben wer-
den.

Nähere Auskunft darüber erhält man im
Comptoir des Hrn. Nikolaus Recher, in der
Gradischa-Vorstadt Nr. 17.

Z. 629. (2)

**Badegesellschaft nach Neuhaus
wird gesucht.**

Eine ledige Frauensperson aus einem gu-
ten Hause, wünscht eine Gesellschafterin für
das Neuhäuserbaad in der dritten Tour gegen
halbe Kosten zu erhalten; vorzüglich wün-
schenswerth wäre es, wenn diese Person von
mittleren Jahren wäre. Nähere Auskünfte
hierüber ertheilt das löbliche Edel v. Klein-
mayr'sche Zeitungs-Comptoir.

Z. 626. (2)

Huben-Verkaufs-Anzeige.

Es ist ein und eine halbe Kaufrechtshu-
be im Dorfe Kraren, an der Wiener Haupt-
commerzialstraße gelegen, sammt dazu gehörigen
Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus freier
Hand zu verkaufen. Auf Verlangen kann
auch die halbe Hube separat weggegeben wer-
den. Das Nähere erfährt man beim Hausei-
genthümer im Dorfe Kraren, Nr. 36.

Z. 634. (1)

A n z e i g e.

Donnerstag am 29. d. M., und im Falle einer ungünstigen Witterung den darauffolgenden Sonntag, wird der Garten im Gasthause zum jüngern König von Ungarn eröffnet werden, wobei die Blechharmonie des ersten Landwehr-Bataillons von dem löbl. k. k. Infanterie-Regimente Graf Lilienberg mehrere vorzügliche Musikstücke vorzutragen die Ehre haben wird. Da der Unterzeichnete für prompte Bedienung, für eine geeignete Auswahl geschmackvoll zubereiteter kalter und warmer Speisen, so wie für vorzüglich gute Weine und abgelegenes Bier möglichst Sorge tragen, und die Billigkeit gewiß allen Wünschen entsprechen wird, so erlaubt er sich hierzu seine gehorsamste Einladung zu machen und um geneigten Zuspruch zu bitten.

Laibach am 22. Mai 1834.

Johann Schweg,
Gastgeber.

Z. 622. (2)

Realitäten - Verkauf aus freier Hand.

In dem Dorfe Karloviz, fünf Stunden von Laibach, und 1/2 Stunde von dem Pfarrdorfe Großschisch entfernt, ist das an der durch besagten Ort nach Triest führenden Bezirksstraße gelegene große Einkehrhaus per Karlouze sammt allen dazu gehörigen Realitäten zu verkaufen. Das Wohnhaus ist ganz neu und solid erbaut, hat im ersten Stocke sechs stuckadorte geräumige Zimmer, nebst einem Vorsaale zu ebener Erde, vier gewölbte Gastzimmer, zwei Speisekammern und eine geräumige Küche; im Erdgeschoße vier gewölbte Keller, an Wirtschaftsgebäuden zwei gemauerte Stallungen, eine auf 60, die andere auf 24 Stück Vieh, zwei doppelte Harpfen von 24 Fenstern, drei Dreschböden, vier Heuschubfen, Schweinstallungen, ein besonderes Gebäude mit zwei Getreidkläfen und einen Pferdestall auf zwei Pferde, größtentheils mit Schiefeln und Ziegeln eingedeckt, und mit einem Blizableiter versehen.

Zu diesem Einkehrhause gehören:

	Joeh	□Klast.
an Aekern	18	1524
an zwei und dreimähdigen Wiesen	19	830
an Waldungen	50	80
ein Huthweideterrain von	29	480

mit vier Kutschensiedlungen, welche dem Grundeigenthümer einen jährlichen Grundzins entrichten.

Diese Realität ist frey von Robath-, Garben- und Jugendzient, und wird unter sehr billigen Bedingungen hintangegeben, insbesondere werden dem allfälligen Käufer gegen Erlag des vierten Theils des Kaufschillings zur Verichtigung des Restes der Kaufsumme mehrjährige Zahlungsfristen zugewandt.

Nähere Auskünfte hierüber erhalten Kauflustige von dem Eigenthümer Stephan Zwanz in Karloviz, oder Hrn. Dr. Johann Zwayer, zu Laibach.

Z. 625. (2)

ANZEIGE.

Die Herren Pränumeranten auf das Handbuch der Mechanik

vom k. k. Gubernialrathe Ritter v. Gerstner, werden eingeladen, die zweite Abtheilung vom III. Bande, welcher die Kupfertafeln Nr. 83 bis einschliessig Nr. 93 heiliegen, bei uns baldigst abzuholen. Da der dritten und letzten Abtheilung des III. Bandes das komplette Pränumerationsverzeichnis beigedruckt wird, so wollen Jene, welche in dasselbe aufgenommen zu werden wünschen, uns baldigst ihre Namen, Charactere und Aufenthaltsorte zur weitern Besorgung mittheilen.

Wir machen das geehrte Publicum noch aufmerksam, dass sich in der eben erschienenen Abtheilung des Werkes nebst vielen für die Industrie sehr wichtigen Gegenständen auch eine detaillirte Abhandlung über die Bewässerung der Grundstücke befindet, deren Einführung unserer Landwirthschaft sehr grosse Vortheile bringen würde. Exemplare des I., II. und III. Bandes vom Handbuche der Mechanik können bei uns eingesehen werden; der Preis jedes Bandes für sich ist acht Gulden 50 kr. Conv. Münze.

Laibach den 21. Mai 1834.

W. H. KORN.